

5. Die Ortsgruppen können nach den örtlichen Verhältnissen aufgegliedert werden.

6. Die Ortsgruppe wird von einem Ortsgruppenvorstand geleitet. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Dem Ortsgruppenvorstand muß mindestens eine Frau angehören.

7. Sekretäre werden nach Bedarf, im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand (§ 11), angestellt.

8. Der Ortsgruppenvorstand und die Sekretäre werden von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gewählt.

9. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung drei Revisoren.

10. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, in der Regel monatlich, statt.

## Kreise

### § 11

1. Die Ortsgruppen und Stützpunkte in einem Landkreise werden zu einem Kreis zusammengeschlossen. Kreisfreie Städte gehören zu dem angrenzenden Kreis. In Stadtkreisen tritt der Kreis in der Regel an die Stelle der Ortsgruppe. Das Landes-(Provinzial-)Statut (§ 25) kann Abweichendes bestimmen.

2. In räumlich ausgedehnten Kreisen können mehrere Ortsgruppen durch Arbeitsgebietsleitungen als Hilfsorgane der Kreisleitung zusammengefaßt werden.

3. Der Kreis wird von einem Kreisvorstand geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus zwanzig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Dem Kreisvorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

4. Die Geschäfte des Kreises werden nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes von einem Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus sechs bis acht Mitgliedern, einschließlich der beiden Vorsitzenden. Dem Sekretariat muß mindestens eine Frau angehören.

5. Die Kreisdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes.

6. Die Mitglieder des Sekretariats, mit Ausnahme der Vorsitzenden, werden vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewählt.

7. Die Anstellung von Sekretären erfolgt durch den Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand (§ 13), oder in Landes-(Provinzial-)Verbänden, die nicht in Bezirke aufgegliedert sind, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landes-(Provinzial-)Verbandes (§ 15).

8. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Kreisdelegiertenkonferenz drei Revisoren.

9. Aufbau und Aufgaben der Ortsgruppen und der Kreise regelt das Kreisstatut (§ 25).